

Die neuen Besitzsteuergesetze in ihrer Bedeutung für Hamburg.

Von Rudolf Colchorn, Steuerinspektor in Hamburg.

Zweiter Abschnitt.

Reichs-Kriegssteuer.

1.

I. Wesen der Steuer.

Neben der Reichs-Besitzsteuer wird nach dem Reichsgesetz vom 21. Juni 1916 eine Kriegssteuer (außerordentliche Kriegsabgabe) heisst sie amtlich, erhoben. Sie ist in der Hauptsache bestimmt zur Abmilderung der Reichsschuld und unterscheidet sich von der periodisch wiederkehrenden Reichs-Besitzsteuer grundfänglich dadurch, dass die Kriegssteuer, wie sie der Einfachheit halber heißen möge, nur einmal veranlagt wird. In diesem Zusammenhang mag von vornherein ein Irrtum beseitigt werden, der in der Bevölkerung weit verbreitet ist. Die Kriegssteuer will keineswegs nur Gewinne treffen, die etwa durch den Krieg erzielt sind, sondern sie wird vom Vermögen des Krieges eingetretten ist, ohne irgendwie nach dem direkten oder indirekten Zusammenhang dieser Vermögensmehrung mit dem Kriege zu fragen.

Dass neben den gewachsenen Vermögen auch die ungeminderten oder um ein Geringes gesunkenen Vermögen unter die Kriegssteuer fallen, möge an dieser Stelle nur beiläufig erwähnt werden.

Der im Vergleich zur Reichs-Besitzsteuer bedeutend schärfere Charakter der Kriegssteuer hat dreierlei Hauptfolgen:

- 1. höhere Steuerfüße;
2. eine teils mildere, teils schärfere Auffassung des Begriffs 'Vermögenszuwachs';
3. raschere Fälligkeit der Steuer.

Des näheren wollen wir dies bei den einzelnen Abschnitten betrachten.

B. Wo und wie wird man veranlagt?

Im allgemeinen treffen für die Veranlagung der Kriegssteuer die gleichen Grundsätze wie bei der Besitzsteuer zu, d. h. man wird dort veranlagt, wo man wohnt. Soweit die Steuerpflichtigen nicht durch die betreffende hamburgische Behörde (voraussichtlich die Steuerdeputation), zur Abgabe einer Steuererklärung persönlich aufgefordert werden, ist zu beachten, dass zur Abgabe einer solchen Erklärung alle Personen verpflichtet sind, die eine Besitzsteuererklärung abzugeben haben und deren Vermögen sich vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat. Jene drei Jahre (1914-1916) bilden den sogenannten Veranlagungszeitraum, und vor das Ende dieses Zeitraums erlebt, ist eben der Kriegssteuer verfallen; selbst der Fortzug aus Deutschland - der bei der Besitzsteuer unter Umständen befreiend wirkt - würde von der Kriegssteuer nicht freimachen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird die Veranlagung der Kriegssteuer gleichzeitig mit der erstmaligen Veranlagung der Reichs-Besitzsteuer vorgenommen werden. Dass unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen wie auch Verschwiegenheitsbruch der behördlichen Mitglieder und Beamten mit schwersten Strafen bedroht sind, versteht sich nach dem bei der Besitzsteuer Gesagten wohl von selbst.

3. Was wird besteuert?

Die Kriegssteuer ist zu entrichten, wenn das Vermögen innerhalb des erwähnten Veranlagungszeitraums einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10 Prozent erfahren hat. Wie wir sehen, zerfällt also innerlich die Steuer in

* Vgl. Nr. 294 B, 295 B, 296 B und 297 B des Fremdenblatts.

zwei verschiedene Arten, einmal in eine Vermögenszuwachssteuer und zum andern in eine Vermögenssteuer.

Der Zuwachs wird unter zwei Voraussetzungen besteuert. Er muß mehr als 3000 Mark, und das Vermögen am Stichtag (31. Dezember 1916) muß mehr als 10 000 Mark betragen. Beträgt das Vermögen am Stichtag nicht mehr als 15 000 Mark, so ist der Zuwachs nur insoweit zur Kriegssteuer heranzuziehen, als durch ihn die Vermögensgrenze von 10 000 Mark überschritten wird.

Einige Beispiele mögen das erläutern:

A. Vermögen am 31. Dezember 1916 26 000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 24 000 Mark.

Die mehr vorhandenen . . . 2 000 Mark.

sind als Zuwachs steuerfrei, weil sie sich unter der 3000-Mark-Grenze bewegen.

B. Vermögen am 31. Dezember 1916 9000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 4000 Mark.

Die mehr vorhandenen . . . 5000 Mark.

sind trotz Ueberschreitens der 3000-Mark-Grenze als Zuwachs steuerfrei, weil das Vermögen nicht über 10 000 Mark beträgt.

C. Vermögen am 31. Dezember 1916 14 000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 8 000 Mark.

Von dem Zuwachs von . . . 6 000 Mark.

werden nur 4000 Mark besteuert; denn nur insoweit überschreitet der Zuwachs die Vermögensgrenze von 10 000 Mark, und das Vermögen beträgt nicht über 15 000 Mark.

Neben dieser Besteuerung des steuerpflichtigen Zuwachses besteht aber in gewissem Umfang die Besteuerung des Vermögens selbst, wie es sich nach den Grundsätzen des Besitzsteuergesetzes am Ende des Veranlagungszeitraums darstellt. Beträgt nämlich das Vermögen mehr als 20 000 Mark, so wird es insoweit besteuert, als 90 Prozent des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt und insoweit es weder der in den früheren Auflagen behandelten Besitzsteuer, noch der Kriegssteuer als Zuwachs unterliegt.

Theoretisch lieft sich dies schlecht, ist aber vielleicht verständlicher an der Hand einiger Beispiele.

D. Vermögen am 31. Dezember 1916 40 000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 42 000 Mark.

also eine Verminderung um 2 000 Mark.

dennach keine Besitzsteuer (diese beginnt erst bei Zuwachs von mehr als 10 000 Mark) und keine vom etwaigen Zuwachs zu berechnende Kriegssteuer (diese beginnt beim Zuwachs von mehr als 3000 Mark), wohl aber wird Kriegssteuer erhoben von dem Betrage, der 90 Prozent des Anfangsvermögens übersteigt. Dieses betrug 42 000 Mark, hiervon 90 Prozent - 37 800 Mark, also trifft die Kriegssteuer doch noch die 2200 Mark, die zwischen 37 800 Mark und dem Endvermögen von 40 000 Mark liegen.

E. Vermögen am 31. Dezember 1916 200 000 Mark.

Vermögen am 1. Januar 1914 50 000 Mark.

Zunächst werden . . . 150 000 Mark.

der Besitzsteuer und der Kriegssteuer als Zuwachs unterworfen, daneben sind aber auch 5000 Mark kriegssteuerepflichtig als nicht eingetretene zehnprozentige Verminderung des Anfangsvermögens.

4. Was ist Vermögenszuwachs?

Vermögenszuwachs nach dem Kriegsteuergesetz ist zunächst nichts anderes als der Vermögenszuwachs nach dem im Abschnitt I behandelten Reichs-Besitzsteuergesetz. Demgemäß treffen auch dessen Bestimmungen über den Begriff 'Vermögen' zu, und ich kann mich daher in beiden Richtungen einer Wiederholung meiner früheren Darstellungen wohl enthalten. Ergänzend will ich hier nur erwähnen, daß bei der Einstufung der Vermögenssteile nach dem sog. gemeinen Wert (Verkaufs- oder Marktwert) die in den Kriegsverhältnissen liegende Konjunkturveränderung berücksichtigt werden darf.

Der Vermögenszuwachs im Sinne des Besitzsteuergesetzes in seiner Einfachheit als Unterschied zwischen Anfangsvermögen und Endvermögen genügt aber dem Kriegsteuergesetz nicht. Dieses will nämlich einerseits als Zuwachs nur das wirtschaftlich wirklich erworbene Vermögen behandeln und andererseits verhindern, daß zur Umgehung der Steuer Vermögen in solchen Werken angelegt werden, die nach dem Besitzsteuergesetz nicht zum steuerpflichtigen Vermögen gehören.

Halten wir uns an diese beiden Leitgedanken, so verstehen wir die mancherlei Abweichungen, die das Kriegsteuergesetz im Gegensatz zum Besitzsteuergesetz hinsichtlich des Begriffs 'Vermögenszuwachs' geschaffen hat.

Betrachten wir zunächst die negative Seite, so sind von dem auf den 31. Dezember 1916 nach dem Besitzsteuergesetz festgestellten Vermögen abzuziehen (vermindern also den Zuwachs):

a) Erbschaften (Vermächtnisse) im Veranlagungszeitraum, mit Ausnahme desjenigen Betrages, der auch für den Erblasser steuerpflichtiger Zuwachs gewesen wäre, wenn der Erblasser den Stichtag (31. Dezember 1916) erlebt hätte. Für letzteren Fall ein Beispiel:

Kaufmann K. hatte am 1. Januar 1914 ein Vermögen von 200 000 Mark. Am 1. Juli 1916 stirbt er mit Hinterlassung von 500 000 Mark. Erben zu gleichen Teilen sind seine beiden Kinder, die ihrem Vater J. ein Vermächtnis von 50 000 Mark aus dem väterlichen Nachlaß anzulehnen haben. Der vorhandene Vermögenszuwachs von 300 000 Mark ist für den Kaufmann K. nicht kriegssteuerepflichtig, weil er den Stichtag (31. Dezember 1916) nicht erlebt hat. Jedes Kind erhält 225 000 Mark, abzüglich der (jetzigen) hamburgischen Erbschaftsteuer mit 5850 Mark - 219 150 Mark. Diese sind, wie oben gesagt, als Zuwachs kriegssteuerefrei insoweit, als sie es auch für den Vater gewesen wären, nämlich für das Anfangsvermögen von 200 000 Mark, also sind steuerfrei bei jedem Kind:

219 150 x 200 000 Mark = 87 660 Mark.

500 000 während die verbleibenden 131 490 Mark der Kriegssteuer unterliegen.

Bei dem Vermächtnisnehmer J. sieht die Sache folgendermaßen aus:

Er erhält vermacht: 50 000 Mark. Hiervon ab die Reichserbschaftsteuer 7200 Mark; der wirkliche Zuwachs von 42 800 Mark ist anteilig steuerfrei nach der gleichen Formel wie bei den beiden Kindern des Erblassers, d. h.

42 800 x 200 000 Mark = 500 000

mithin steuerfreier Zuwachs 17 120 Mark. Steuerpflichtiger Zuwachs 25 680 Mark.

Eine derartige Ausnahme war, wie wir uns erinnern, bei der Besitzsteuer nur für den Erbanfall unter Eheleuten vorgesehen.

Die Erbschaften werden, wie obiges Beispiel zeigt, nur mit ihrem wirklichen Betrage, d. h. nach Kürzung der Erbschaftsteuer berechnet.

Der Erbschaft gleich steht die Abfindung für Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

Ferner sind steuerfrei:

b) Kapitalauszahlungen (im Veranlagungszeitraum) aus Versicherungen persönlicher Art (beispielsweise Lebensversicherungen, aber keine Feuerversicherungen). Diese Kapitalauszahlungen sind vor ihrer Abrechnung zu kürzen um den Kapitalwert, den die Versicherung am Beginn des Veranlagungszeitraums hatte.

c) Empfangene Schenkungen (im Veranlagungszeitraum) oder andere ohne Gegenleistung erhaltene Zuwendungen. Voraussetzung ist, daß die einzelne Zuwendung einen Wert von mindestens 1000 Mark hat.

d) Erlöse (im Veranlagungszeitraum) aus der Veräußerung ausländischen Grund- und Betriebsvermö-

gens oder sonstiger Gegenstände, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums nicht zum steuerbaren Vermögen gehörten.

e) Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraums aus ausländischem Grund- und Betriebsvermögen ins Inland gebracht sind.

Das sind die Milderungen, die hinsichtlich des Vermögenszuwachses das Kriegsteuergesetz geschaffen hat. Auf der anderen Seite aber tritt es verschärft auf und rechnet zu dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes am Stichtage vorhandenen Vermögen folgendes hinzu (zur Vermeidung von Schiebungen):

a) Fortgegebene Schenkungen und Zuwendungen (im Veranlagungszeitraum) im Werte von mehr als 1000 Mark. Fassen wir diese Vorschrift zusammen mit der bei den Abzügen unter c) erwähnten Bestimmung, daß für den Beschenkten der empfangene Betrag kein steuerpflichtiger Zuwachs ist, und halten uns daneben den Inhalt des Besitzsteuergesetzes vor Augen, so ergibt sich als Gesamtbild: Bei der Besitzsteuer hat der Beschenkte, bei der Kriegssteuer der Geber den Betrag der Schenkung als Vermögen zu behandeln.

Der Beschenkte haftet für die Kriegssteuer, die für den ihm zugewendeten Vermögensteil der Geber zu entrichten hat. Dadurch ist freilich nicht ausgeschlossen, daß der Geber den Ertrag dieser Kriegssteuer von dem Beschenkten fordern kann.

Mit Schenkung ist das gemeint, was man laubläufig darunter versteht, also beispielsweise nicht die Zuwendung durch standesgemäßen Unterhalt, zur Auszubildung, ferner keine Pension, auch nicht Gelegenheitsgeschenke und Wohlfahrtschenkungen.

Zum Vermögen sind ferner hinzuzurechnen:

b) Die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- und Betriebsvermögen angelegten Beträge.

c) Die im Veranlagungszeitraum durch Ankauf von Gegenständen aus edlen Metallen, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art angekauften Beträge.

Bei b) und c) ist Voraussetzung

a) daß der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand mindestens 500 Mark und für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände mindestens 1000 Mark beträgt.

b) daß die Gegenstände (wenn sie nicht etwa als inzwischen verschont dem Geber als steuerpflichtig anzurechnen sind) sich am Stichtag noch im Besitz des Steuerpflichtigen befinden.

Einzustellen sind solche Vermögensanlagen nicht mit dem gemeinen Wert, sondern mit den Anschaffungskosten.

(Schluß folgt.)